



**WÄRMEVERSORGUNG**  
**ISMANING** GMBH & Co. KG

## Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

zwischen

**Wärmeversorgung Ismaning GmbH & Co. KG**  
**Schloßstr. 2**  
**85737 Ismaning**

(nachfolgend WVI)

und

**Herrn / Frau / Firma / Institution:** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Tel.-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Fax-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Email:** \_\_\_\_\_

(nachfolgend Kunde)

**Kunden-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Vertrags-Nr.:** \_\_\_\_\_

für die

**Kunden-Anschluss-Stelle(n):**

Gebäudebezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_

Grundbuchbescrieb: \_\_\_\_\_

Weitere Anschluss-Stelle(n): \_\_\_\_\_

# Abschnitt 1 – Allgemeine Angaben zum Vertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kunden-Anschluss-Stelle(n) an die Fernwärmeversorgung der WVI und die Lieferung von Wärme an den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde zahlt für jeden Hausanschluss die Hausanschlusskosten (HAK) und einen Baukostenzuschuss (BKZ) zum Wärmeverteilnetz sowie für die Wärmelieferung den Wärmepreis.

Dieser Vertrag mit Ausnahme der § 4 Ziff. 3 und § 6 wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Geothermieanlage der WVI einschließlich des Verteilungsnetzes – soweit zur Versorgung des Kunden erforderlich – fertig gestellt ist und den Betrieb aufgenommen hat. Dieser Zeitpunkt wird dem Kunden von der WVI gesondert mitgeteilt.

## § 2 Kunden-Anschluss-Stelle(n)

Kunden-Anschluss-Stelle(n) ist/sind das auf Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe.

Bei dem/den Gebäuden handelt es sich um

- einen Neubau (erstmalige Versorgung des Gebäudes durch die WVI)
- ein Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Gebäudeheizung).

## § 3 Kunde

1. Der Kunde ist

- Eigentümer
- Miteigentümer/Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- Sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ der Kunden-Anschluss-Stelle(n).

2. Beglaubigter Grundbuchauszug vom

liegt vor

liegt nicht vor

3. Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Eigentümer zur Herstellung jedes Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV) beizubringen. Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit sowie während der Duldung des Anschlusses gemäß § 7 Ziff. 3. Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen des Formblatts „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welches diesem Vertrag zur Kenntnis beigelegt ist.

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers/der übrigen Eigentümer gemäß Formblatt „Eigentümergebilligung“

liegt vor

liegt nicht vor

4. Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung) durch:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. Der Kunde/sein Vertreter hat sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis/Reisepass-Nr. \_\_\_\_\_

Vertreter: Personalausweis/Reisepass-Nr. \_\_\_\_\_

6. Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von Kundenanschrift abweichend):

Rechnungsadressat: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

7. Einzugsermächtigung

Der Kunde wird der WVI auf einer gesonderten Erklärung eine Einzugsermächtigung für die Forderungen der WVI aus diesem Vertrag (Anschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen) erteilen.

## Abschnitt 2 – Regelungen zur Anschlussherstellung

### § 4 Hausanschluss

1. Die WVI stellt den Hausanschluss für jede Kunden-Anschluss-Stelle auf Kosten des Kunden her. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der WVI. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem in § 7 Ziff. 3 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der WVI mit der Kundenanlage (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus den Hausanschluss-Leitungen und der Wärme-Übergabestation (Ziff. 2 der technischen Anschlussbedingungen). Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von der WVI nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach billigem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 7 Ziff. 1) ist aus **Anlage 1** ersichtlich, die diesem Vertrag beigefügt ist. Die näheren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen (im folgenden TAB) geregelt, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigefügt sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den Hausanschluss im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der WVI, zu dem der Hausanschluss gehört, herstellen zu lassen. Mehrkosten infolge einer nachträglichen Herstellung sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Die WVI ist berechtigt, die Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Lieferbeginn (§ 10 Ziff. 2 S. 1 und 2) zu beginnen.

## § 5 Anschlussleistung/Wärmeleistung

1. Die Anschlussleistung beträgt \_\_\_\_\_kW für die Anschluss-Stelle \_\_\_\_\_ . Für die weitere(n) Anschluss-Stelle(n) beträgt die Anschlussleistung \_\_\_\_\_.
2. Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Kunden im Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Fernwärmenetz der WVI (Anschlussantrag), welcher als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist. Der Kunde kann mit der WVI eine gegenüber der Anschlussleistung geringere vorzuhaltende Wärmeleistung vereinbaren, die jedoch mindestens 15 kW betragen muss. Ein Anspruch auf Rückvergütung von BKZ und HAK besteht in diesem Fall nicht. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm bestellten Anschlussleistung und der an ihn zu liefernden und von ihm benötigten Wärmeleistung verantwortlich.
3. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der WVI. Die WVI ist in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuberechnung der Preise einschließlich der HAK und des BKZ gemäß dem dann gültigen Preisblatt berechtigt.

## § 6 Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss

1. Die HAK für die Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation) trägt der Kunde. Die HAK setzen sich zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil für jeden Hausanschluss.

Neben den HAK entrichtet der Kunde für jeden Hausanschluss einen BKZ zum Wärmeverteilnetz gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

Weiterhin sind vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Kunden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 3 vorliegen.

Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise für die HAK sowie die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und den BKZ ergeben sich aus dem „Preisblatt WVI“, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

2. Die HAK und der BKZ werden von der WVI nach Fertigstellung des Hausanschlusses und nach dem Lieferbeginn im Sinne von § 10 Ziff. 2 dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

## **§ 7 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung**

1. Eigentums- und Wartungsgrenzen jedes Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in **Anlage 1**). An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Kunden von der WVI zur Verfügung gestellt.
2. Die WVI hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.
3. Der Kunde ist nach Einstellung des Fernwärmebezugs verpflichtet, die Entfernung des Hausanschlusses zu gestatten oder ihn auf Verlangen der WVI noch bis zu fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Hausanschlussraum, Kundenanlagen**

1. Die für die Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden der WVI für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.
2. Der Hausanschlussraum muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
3. Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung des Hausanschlussraumes sowie aller Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlagen) werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt.
4. Sämtliche Maßnahmen gemäß Ziff. 3 dürfen nur im Einvernehmen mit der WVI durchgeführt werden. Sie sind der WVI rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Das Einvernehmen der WVI darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.

## § 9 Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Fernwärmenetz der WVI im Bereich der Kunden-Anschluss-Stelle seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss und die Kundenanlage fertig gestellt sind. Die Inbetriebnahme muß spätestens 4 Monate nach Fertigstellung des Hausanschlusses erfolgen. Danach ist die WVI berechtigt den Grundpreis in Rechnung zu stellen. Sonderfälle bedürfen schriftlicher Zustimmung der WVI. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die WVI auf Kosten des Kunden und ist vom Kunden zu beantragen.
2. Die Inbetriebnahme kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des BKZ und der HAK gemäß § 6 Ziff. 2 abhängig gemacht werden.

## Abschnitt 3 – Regelungen zur Wärmelieferung

### § 10 Wärmelieferung

1. Die WVI stellt dem Kunden für jede Kunden-Anschluss-Stelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige im Anschlussantrag beantragte Zwecke zur Verfügung. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Bestandsgebäude eine Rücklauftemperatur von **60° C** und bei einem Neubau von **45° C** nicht zu überschreiten. Die WVI ist berechtigt, in der Wärme-Übergabestation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicherzustellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers und die zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung sind in den TAB der WVI festgelegt, die diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt sind.

2. Voraussichtlicher Termin für die erstmalige Bereitschaft der WVI, dem Kunden Wärme an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen (Lieferbeginn), ist das Kalenderjahr 2014. Eine genauere Festlegung des Lieferbeginns erfolgt nach Abschluss der Netzplanung und wird dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Der Lieferbeginn gilt auch als eingetreten, wenn die Übergabe von Wärme aus Umständen unterbleibt, welche aus dem Risikobereich des Kunden stammen, z.B. weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertig gestellt oder in Betrieb genommen hat.
3. Die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung beträgt abhängig von der Außentemperatur (siehe Ziff. 13 der TAB) maximal \_\_\_\_\_ kW für die Anschluss-Stelle \_\_\_\_\_ und maximal \_\_\_\_\_ kW für die Anschluss-Stelle \_\_\_\_\_. Soweit die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung unterhalb der Anschlussleistung liegt, kann der Kunde jederzeit eine Erhöhung bis zur Anschlussleistung verlangen. Die WVI wird die Erhöhung so schnell als technisch möglich vornehmen.

4. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und die sonstigen im Anschlussantrag angegebenen Zwecke (z.B. Prozesswärme) für die Kunden-Anschluss-Stelle ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der WVI. § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## § 11 Wärmepreis

1. Der Kunde zahlt der WVI für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
  - dem Grundpreis (**GP** = verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss),
  - dem Arbeitspreis (**AP** = verbrauchsabhängiges Entgelt, abhängig von der gelieferten Wärmemenge) und
  - dem Messpreis (**MP** = verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss; umfasst das Entgelt für Messung, Ablesung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der Messeinrichtung).Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt der WVI“, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.
2. GP und MP sind unabhängig vom Wärmebezug des Kunden ab Lieferbeginn zu zahlen.
3. Kunden mit einer maximalen Wärmelieferleistung von 15 kW und einem Wärmeverbrauch von maximal 10 MWh/a, können in den Kleinverbrauchstarif (Grund- und Arbeitspreis) eingruppiert werden, sofern das „Preisblatt der WVI“ des aktuellen Abrechnungszeitraums diesen Tarif vorsieht. Die Eingruppierung in den für den Kunden jeweils günstigeren Tarif erfolgt in jedem Abrechnungszeitraum automatisch. Der Messpreis bleibt von dieser Eingruppierung unberührt.

## § 12 Steuern und öffentliche Abgaben

Bei einer Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken (insbesondere erhöhte oder gesunkene Kosten bei der Erzeugung und Verteilung von Fernwärme), ist die WVI berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer Kostensenkung bei der WVI, so ist die WVI verpflichtet, diese unter den obigen Voraussetzungen an den Kunden weiter zu geben. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf den Wärmepreis gemäß § 11 oder auf die dem Wärmepreis zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Die Möglichkeit zur Preisanpassung nach dieser Bestimmung gilt unbeschadet § 17.

## § 13 Messung der Wärmelieferung

Die WVI ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der WVI und werden von dieser überwacht, geeicht, Instand gehalten und entfernt. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmezähler bestimmt die WVI unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

## § 14 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Wärmepreis wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die WVI ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach billigem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Nachforderungen der WVI aus der Jahresabrechnung sind vom Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zu zahlen. Überzahlungen werden von der WVI binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung erstattet.

2. Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Kunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden von der WVI jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und eventuell eingetretener Preisänderungen neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.

Für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zur erstmaligen Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen nach S. 2 wird die Höhe der Abschlagszahlungen von der WVI unter Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung und des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach billigem Ermessen festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Die Abschlagszahlungen sind fällig zu den von der WVI angegebenen Zeitpunkten, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3. Soweit der Kunde entgegen § 3 Ziff. 7 keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sind Zahlungen von ihm unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der WVI gebührenfrei zu entrichten. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto der WVI an. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die WVI unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

## § 15 Weiterleitung der Wärme an Dritte

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Wärme durch den Kunden an Dritte ist nur an Personen zulässig, denen ein Nutzungsrecht (z.B. Mieter) an der betreffenden Kunden-Anschluss-Stelle oder Teilen hiervon zusteht. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## Abschnitt 4 – Gemeinsame Regelungen für Anschlussherstellung und Wärmelieferung

### § 16 Geltung der AVBFernwärmeV

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483). Sollte die AVBFernwärmeV während der Laufzeit dieses Vertrages geändert oder durch eine Neuregelung ersetzt werden, findet die neue Regelung Anwendung, soweit sie nicht von diesem Vertrag abweicht. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.

Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrags als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen vereinbart.

Die AVBFernwärmeV kann vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der WVI eingesehen werden. Daneben kann sie auf der Webseite der WVI ([www.wvi.ismaning.de](http://www.wvi.ismaning.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.

### § 17 Preise, Preisblatt, Preisanpassungsklauseln

1. Die maßgeblichen Preise für den BKZ, die HAK und den Wärmepreis (GP, AP und MP) ergeben sich aus dem Preisblatt der WVI, welches als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.
2. Die Möglichkeiten der Änderung der Preise nach der Preisanpassungsklausel ergeben sich ebenfalls aus dem Preisblatt der WVI.
3. Die WVI ist berechtigt, die Preisanpassungsregelungen für den Wärmepreis im Preisblatt zu ändern oder zu ersetzen. Die Preisanpassungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

4. Unberührt bleiben Preisanpassungen der Wärmepreise nach § 12 sowie das Recht zur Preisanpassung der Wärmepreise gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
5. Sofern die WVI die Preise nach den Preisanpassungsklauseln in diesem Vertrag oder im Preisblatt ändert, erlässt sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt für den dort angegebenen Zeitraum, soweit die WVI zu einer solchen Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Preise berechtigt ist.

## § 18 Technische Anschlussbedingungen

1. Die weiteren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung sind in den TAB der WVI geregelt, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt sind.
2. Die WVI ist nach billigem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

## § 19 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der WVI den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen.

## § 20 Datenschutz

1. Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 20.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 20.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.
2. Ohne die Einwilligung nach Ziffer 20.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich.

3. Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die
- Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist,
  - Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angebote und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.

## **§ 21 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, die mit vollständiger Unterzeichnung des Vertrages beginnt.
2. Sollte der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

## **§ 23 Gerichtsstand**

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

## § 24 Anlagen zum Vertrag

Anlagen zum Vertrag sind:

- a) Schematische Darstellung des Hausanschlusses als Anlage 1,
- b) Anschlussantrag/Anschlussanträge als Anlage 2
- c) Preisblatt der WVI als Anlage 3,
- d) TAB WVI als Anlage 4

[Ort, Datum]

...

[Unterschrift WVI]

[Ort, Datum]

...

Unterschrift Kunde]

MUSTER